

lernen, ist dem schon jetzt Rechnung getragen, indem die Steuerbehörden durch eine in dem ersten Bande der Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern abgedruckte allgemeine Verfügung angewiesen sind, auf Verlangen Einsichtnahme in die auf den betreffenden Beitragspflichtigen bezüglichen Kataster-einträge zu gestatten oder darüber mündlich Auskunft zu geben.

Unzweckmäßig würde es aber sein, wegen solcher immerhin vereinzelter Fälle die Steuerzettel in der Gesamtzahl von annähernd 1 1/2 Millionen Stück ganz allgemein zu ändern. Im Jahre 1898 haben annähernd 4 Prozent aller Beitragspflichtigen gegen ihre Einschätzung reklamiert. Höchstens bei der Hälfte werden mehrere Einkommensquellen in Betracht gekommen sein. Warum sollte also aus Rücksicht auf etwa 2 Prozent der Steuerzahler eine Maßregel getroffen werden, die sehr viel Zeit, Mühe und Kosten verursachen würde? In der Stadt Dresden sind im Jahre 1898 für mehr als 177 000 Personen Steuerzettel ausgefertigt worden. Hätten diese mit einem Katasterextrakt versehen werden müssen, so wäre ihre Austragung sicherlich bedeutend verzögert worden und der Aufwand wäre überdies beträchtlich gestiegen. Noch empfindlicher wäre die Vermehrung der Kosten für industrielle Vororte mit zahlreicher, aber armer Bevölkerung, die schon jetzt mit den ihnen vom Staate gewährten Gebühren nicht oder doch nur sehr knapp ausreichen.

Diesen Ausführungen des Herrn Regierungskommissars konnte die Deputation nur beipflichten und hatte insbesondere anzuerkennen, daß diejenigen, welche ein Interesse daran haben, die einzelnen Einstellungen im Kataster behufs der Begründung ihrer Reklamationen kennen zu lernen, bereits gegenwärtig hierzu in ausreichender Weise Gelegenheit haben.

Wenn auf der einen Seite die Vorschriften in § 6 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze genau befolgt werden und andererseits von den Steuerpflichtigen gewissenhaft deklariert wird, dann können große Differenzen zwischen der Veranlagung durch die Kommission und der Selbsteinschätzung kaum noch bestehen. Die Fälle aber, bei denen es sich nur um eine Steuerklasse, vielleicht gar nur um wenige Mark an der Klassengrenze handelt, oder die auf Gesetzesunkennntniß oder bösem Willen des Deklaranten beziehentlich des Reklamanten beruhen, lassen sich natürlich durch keine gesetzlichen Vorschriften oder noch so spezielle Erläuterungen über die für die Einschätzung maßgebenden Gesichtspunkte aus der Welt schaffen.

Was endlich die Vorschrift in § 38 des preussischen Einkommensteuergesetzes anlangt, auf welche die Petition ganz besonders hinweist, ohne indessen deren Einführung in Vorschlag zu bringen, so ist dagegen zu sagen, daß das ganze Einschätzungsgeschäft in Preußen ein wesentlich abgekürzteres ist als in Sachsen, weil dort alle Einkommen unter 900 M zur Einkommensteuer überhaupt nicht herangezogen werden, daß dort die Deklarationspflicht erst bei einem wesentlich höheren Einkommen als in Sachsen beginnt, und daß daher die Schwierigkeiten, auf welche die Durchführung jener Vorschrift vielfach stößt, bei uns noch weit größere sein würden.

Mit Rücksicht auf diese dem Antrage der Petenten entgegenstehenden Bedenken empfiehlt die Deputation,

die hohe Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 10. Januar 1900.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

von Schönberg. Dr. Kaeubler. Dr. von Wächter. Graf von Rex-Zehista.
Meusel. Wilsch, Berichterstatter.